



SATZUNG

zur vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes B 6 für das Gebiet Wendelstein-/ Allinger Straße

aufgestellt: 25.06.1997
korrigiert: 01.09.1997

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes B 6 für das Gebiet Wendelstein-/ Allinger Straße als

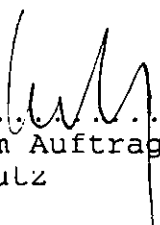
S a t z u n g.

1. Im Bebauungsplan werden unter A) Festsetzungen in Ziffer 7) die zwei Worte "Dachgauben und" ersatzlos gestrichen.
2. Desweiteren wird unter A) Festsetzungen eine weitere Ziffer 10) eingefügt mit folgendem Wortlaut:
"Dachgauben sind nur als Schleppdachgauben zulässig. Für deren Gestaltung sollen nachstehende Vorschriften gelten:
 - Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) sind nur bei einer Mindestdachneigung von 35 Grad zulässig. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenster (Gaupe und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Der Dachansatzpunkt der Schleppgauben muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

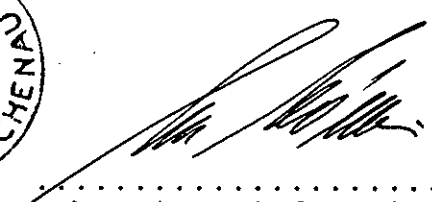
- Dachgauben und Dachfenster müssen im Verhältnis zur sichtbaren Gesamtdachfläche deutlich untergeordnet sein und dürfen in der Firstrichtung insgesamt maximal die Hälfte der gesamten Dachlänge einnehmen, im Einzelfall jedoch maximal 1,80 m Außenbreite aufweisen.
 - Die Eindeckung der Gauben ist der Dacheindeckung des Hauptdaches anzupassen."
3. Soweit durch die 1. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Regierungsentscheid der Regierung von Oberbayern Nr. II/2a-IVB5-15500e28 vom 22.05.1968 genehmigten und am 31. Mai 1981 bekanntgemachten Bebauungsplan B 6 für das Gebiet Wendelstein-/ Allinger Straße mit Begründung.

Planfertiger:
Gemeinde Eichenau
- Bauamt -

Eichenau, den 01.09.1997

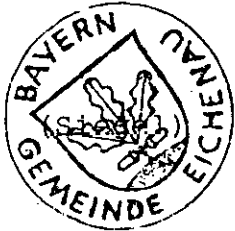

.....
Im Auftrag
Lutz




.....
Sebastian Niedermeier
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau hat in der Sitzung vom 10. Juni 1997 die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes B 6 für das Gebiet Wendelstein-/ Allinger Straße durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.



Eichenau, den 01.09.1997

.....
(1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.07.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 01.09.1997

.....
(1. Bürgermeister)

3. Der Bebauungsplan ist als Satzung am 31.08.1997 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den 01.09.1997

.....
(1. Bürgermeister)